

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

- nur per E-Mail -

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsischer Landtag - Verwaltung
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrientstraße 5, 01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig

Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Referat 11 - im Hause

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Stefan Fischer

Durchwahl
Telefon +49 351 564 41517
Telefax +49 351 564-41009

stefan.fischer@
smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-P 1502/1/26/15-2022/
78791

Dresden,
16. Dezember 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Sächsischer Landkreistag e. V.

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen e. V.

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen

Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.

Evangelisches Büro Sachsen

Katholisches Büro Sachsen

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse in Sachsen und Thüringen

Unfallkasse Sachsen

Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ)
der Polizeien der Länder

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des
Freistaates Sachsen, Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Lineare Erhöhung der Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge rückwirkend zum 1. Dezember 2022

Diese Bekanntmachung beinhaltet für den staatlichen Bereich die vorgriffsweise Zahlung der linear erhöhten Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge nach dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 7/11452 - vgl. Anlage 1).

Abschnitt I

Allgemeine Auszahlungsanordnung

Das Landesamt für Steuern und Finanzen wird angewiesen, die Zahlung der sich nach den Abschnitten II und III ergebenden höheren Bezüge unter dem Vorbehalt der Rückforderung zum Zahltag März 2023 zu veranlassen:

- 1 Um 2,8 Prozent linear erhöhte Dienstbezüge und den Versorgungsbezügen zugrundeliegende ruhegehaltfähige Dienstbezüge für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen rückwirkend zum 1. Dezember 2022.
- 2 Um einen Betrag von 50 Euro erhöhte Anwärtergrundbeträge für Empfänger von Anwärterbezügen rückwirkend zum 1. Dezember 2022.
- 3 Bezüglich der Hinweistexte für die Bezugemittelungen wird auf den Abschnitt IV verwiesen.

Abschnitt II

Umfang der Änderungen

- 1 **Lineare Erhöhung**
(Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs)
 - 1.1 **Empfänger von Dienst- und Anwärterbezügen**
(Artikel 1 des Gesetzentwurfs)
 - 1.1.1 Die Monatsbeträge der nachstehenden Bezüge sind gemäß Abschnitt I Nummer 1 und 2 rückwirkend zum 1. Dezember 2022 wie folgt zu erhöhen:

1.1.1.1 Grundgehaltssätze, Familienzuschläge mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5, Amtszulagen sowie die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen um 2,8 Prozent; die maßgeblichen Beträge ergeben sich aus den Anlagen 5 bis 8 und 10 des Anhangs 1 zu Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs.

1.1.1.2 Anwärtergrundbeträge um einen Betrag von 50 Euro; die maßgeblichen Beträge ergeben sich aus der Anlage 9 des Anhangs 1 zu Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs. Die Beträge eines daneben zu zahlenden Familienzuschlags ergeben sich aus der Anlage 6 des Anhangs 1 zu Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs.

1.1.1.3 Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen um 2,8 Prozent, soweit diese nach § 36 SächsBesG an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist.

1.1.2 Die lineare Erhöhung gilt entsprechend für die in § 90 SächsBesG genannten Bezügebestandteile.

1.1.3 Die Ausführungen gelten entsprechend für Beschäftigte mit individualrechtlichem Anspruch auf Entgelt nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.

1.2 Versorgungsempfänger (Artikel 2 des Gesetzentwurfs)

Für die Erhöhung der Versorgungsbezüge gilt Nummer 1.1 unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben:

1.2.1 Erhöht werden die in Nummer 1.1 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen (§ 80 Absatz 3 SächsBeamtVG).

- 1.2.2 Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden entsprechend § 80 Absatz 4 SächsBeamtVG in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.
- 1.2.3 Der Anpassungszuschlag nach § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis 30. Juni 1997 geltenden Fassung nahm gemäß § 69b Absatz 2 Satz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung an der allgemeinen Erhöhung der Bezüge nicht teil. In dieser Form wird er durch § 82 Absatz 1 SächsBeamtVG fortgeführt. Eine lineare Erhöhung erfolgt nicht.
- 1.2.4 Erhöht werden zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent die kinder- und pflegebezogenen Leistungen nach §§ 57 bis 60 SächsBeamtVG. Das betrifft insbesondere den Kindererziehungszuschlag, den Pflegezuschlag, deren vorübergehende Gewährung bzw. den Kinderzuschlag zum Witwengeld.
- Nach § 82 Absatz 3 SächsBeamtVG sind auch die als festgesetzt geltenden Zuschläge nach § 50b oder § 50d Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent zu erhöhen.
- 1.2.5 Eine Übersicht über die infolge der linearen Erhöhung zum 1. Dezember 2022 neu geltenden Beträge der Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen nach dem SächsBeamtVG ist als Anlage 2 beigefügt.
- 1.2.6 Die Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach Unterabschnitt 9 des SächsBeamtVG sind anzuwenden.

Abschnitt III

Besondere Bereiche

1 Ausgleichs- und Überleitungszulagen

- 1.1 Eine nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gezahlte Ausgleichszulage an am 1. April 2014 vorhandene Versorgungsempfänger wird durch § 82 Absatz 1 SächsBeamtVG fortgeführt. Es findet weiterhin keine Aufzehrung entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 5 des

Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung statt (vgl. Begründung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts, BT-Drs. 13/3994, S. 38).

- 1.2 Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) verringerten sich im aktiven Dienst bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages. Das galt nicht für Versorgungsempfänger. Deshalb war bei allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge die Überleitungszulage von demselben Zeitpunkt an als Bestandteil des Ruhegehalts anzupassen (vgl. Artikel 14 § 1 Absatz 1 Satz 4 des Reformgesetzes). Diese Überleitungszulagen werden durch § 82 Absatz 1 SächsBeamtVG fortgeführt und unterliegen der linearen Erhöhung um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022.

Abschnitt IV

Hinweistexte

- 1 Da der Gesetzentwurf zum Zahltag März 2023 noch nicht verkündet sein wird, ist auf den Bezügemitteilungen für den Monat März 2023 die Zahlung der linear erhöhten Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge als vorgriffsweise auszuweisen und unter den Vorbehalt der Rückforderung zu stellen. Es sind daher die folgenden Hinweise auszubringen:

1.1 Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen

„Allgemeine Bezügeerhöhung 2022: Die angegebenen Beträge enthalten vorgriffsweise die Erhöhung der Dienst- und Anwärterbezüge rückwirkend ab 1. Dezember 2022 nach Artikel 1 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Die Zahlungen werden insoweit bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“

1.2 Versorgungsempfänger

„Allgemeine Bezügeerhöhung 2022: Die angegebenen Beträge enthalten vorgriffsweise die Erhöhung der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge rückwirkend ab 1. Dezember 2022 nach

Artikel 2 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Die Zahlungen werden insoweit bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“

- 2 Auf den Bezügemitteilungen ab dem Monat April 2023 sind die folgenden Hinweise auszubringen, sofern die Verkündung des Gesetzentwurfs noch nicht erfolgt ist:

2.1 Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen

„Allgemeine Bezügeerhöhung 2022: Die aufgrund von Artikel 1 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgriffsweise gezahlten Mehrbeträge werden bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“

2.2 Versorgungsempfänger

„Allgemeine Bezügeerhöhung 2022: Die aufgrund von Artikel 2 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgriffsweise gezahlten Mehrbeträge werden bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“

In Abhängigkeit von dem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens können die Hinweistexte ggf. noch Änderungen erfahren.

Die Ressorts werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

In Vertretung der Abteilungsleiterin



Dr. Stefan Zimmermann
Referatsleiter

- Anlagen: - Drucksache 7/11452 (Gesetzentwurf)
- Übersicht zu den Mindestversorgungsbezügen und Mindesthöchstgrenzen ab 1. Dezember 2022 nach dem SächsBeamtVG